

Satzung des Förderverein Flensburg Regional Marketing (FFRM)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Flensburg Regional Marketing.
- (2) Er hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der allgemeinen unternehmerischen Rahmenbedingungen in der Region Flensburg und Umgebung mit dem Ziel, durch eine aktive planerische und konzeptionelle Mitwirkung und ein koordiniertes regionales Sponsoring der Mitglieder langfristig eine Steigerung der Kaufkraft herbeizuführen. Dieses erfolgt durch Maßnahmen, die geeignet sind, die regionale Attraktivität der Region zum betrieblichen und wirtschaftlichen Nutzen der Mitglieder zu erhöhen.

Hierbei bietet der Verein seinen Mitgliedern nachstehende Vorteile:

- Zusammenfassung von Sponsorings, um Größenordnungen zu erreichen, die nachhaltige Effekte erzielen.
- Planung und Erfolgskontrolle der ergriffenen Maßnahmen.
- Erkenntnisse aus der Planungs- und Konzeptarbeit, die für die betrieblichen Entscheidungen in der Region maßgeblich sein können.
- Standortwerbung zur Verbesserung des Zuganges zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten.

Der Satzungszweck wird hierbei verdeutlicht durch

- finanzielle Förderung von laufenden Aktivitäten und Projekten, die die wirtschaftliche Attraktivität der Region steigern,
- inanzielle und ideelle Förderung von Aktivitäten, die der Region zu einem geschlossenen Image verhelfen,
- Schaffung und Finanzierung einer Austauschenebene zwischen privaten und öffentlichen Akteuren der Region,
- Verbesserung des Informationsstandes unter den Akteuren der Region über ihre jeweiligen Aktivitäten,
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Strategien für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung der Region,
- Empfehlung von Handlungsgrundsätzen für private und öffentliche Akteure der Region,
- Einbringung von Know-how und Engagement der Mitglieder in die Entwicklung der Region.

Die Hauptaufgabe des Vereins liegt darin, durch gezielte Information, finanzielle Förderung und Begleitung Dritte zur Verwirklichung der oben genannten Maßnahmen anzuregen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

natürliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Parteien, Interessenverbände.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller, die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nach dem Tod, Auflösung, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- (1) dem Vorsitzenden,
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem Schatzmeister.

Der Verein wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand (Vorstand plus Beisitzer) besteht aus höchstens acht Personen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder nur auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften und eine Haftung des Vorstandes und der handelnden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Satzung des Förderverein Flensburg Regional Marketing (FFRM)

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in Jahren mit ungerader Zahl gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sowie die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Zahl.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Verein erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Auseinandersetzungen nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

In Kraft ab Mitgliederversammlung am 22.02.2010.

Vorstandsbeschluss am 15.12.2009
Mitgliederbeschluss am 22.02.2010